

# RS Vwgh 2008/7/9 2008/13/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.2008

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §281;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/14/0108 E 27. November 2001 RS 1(hier ohne den letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Wie der Verwaltungsgerichtshof in dem Erkenntnis vom 22. März 1991,87/13/0101, ausgeführt hat, sind als "überwiegende Interessen der Partei, die einer Aussetzungsmaßnahme entgegenstehen könnten", nur solche zu verstehen, die sich im Einzelfall aus einem besonders gelagerten Sachverhalt ergeben. Hingegen begründet das bloße Eintreten von Rechtsfolgen, die der Gesetzgeber allgemein vorsieht, ohne Hinzutreten besonderer Umstände kein entgegenstehendes Interesse der Partei. Dass einer Berufung gemäß § 254 BAO eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt, steht demnach einer Aussetzung nicht entgegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008130122.X01

## Im RIS seit

27.08.2008

## Zuletzt aktualisiert am

01.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)